ZDH
ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS

Merkblatt Nr. 1: Entstehung und Fälligkeit der Umsatzsteuer
Stand: Januar 2006

I. Entstehung der Umsatzsteuer

1. Regelfall: Der leistende Unternehmer ist Steuerschuldner

Die meisten Unternehmer besteuern ihre Umsätze nach vereinbarten Entgelten (sog. **Soll-Versteuerung**). Unternehmer, deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 125.000 Euro (alte Bundesländer) bzw. 500.000 Euro (neue Bundesländer) betragen hat, dürfen von der sog. **Ist-Versteuerung** Gebrauch machen.

a) Entstehung der Umsatzsteuer bei Soll-Versteuerung

Bei der Soll-Versteuerung entsteht die Umsatzsteuer mit Ablauf des **Voranmeldungszeitraumes**, in dem die Leistungen (Lieferungen oder sonstige Leistungen) **ausgeführt** worden sind (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a UStG).

Achtung!!! Es kommt **nicht** darauf an, wann die Rechnung ausgestellt wird.

Hinweis 1: Als **Voranmeldungszeitraum** wird der Zeitraum bezeichnet, für den ein Unternehmer Umsatzsteuer-Voranmeldungen beim Finanzamt einreicht. Voranmeldungszeitraum ist grundsätzlich das **Kalendervierteljahr**. Beträgt die Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 6.136 Euro ist der **Kalendermonat** Voranmeldungszeitraum. Der Unternehmer kann jedoch von der Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Leistung von Vorauszahlungen **befreit** werden, wenn die Umsatzsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 512 Euro beträgt.

In **Neugründungsfällen** ist im laufenden sowie im folgenden Kalenderjahr der **Kalendermonat** Voranmeldungszeitraum.

Hinweis 2: Eine Leistung (Lieferung oder sonstige Leistung) gilt im Umsatzsteuerrecht als ausgeführt, wenn sie fertig bzw. beendet ist. Zur Bestimmung des **Leistungszeitpunktes** kommt es also nicht darauf an, in welchem Zeitraum die Arbeiten durchgeführt wurden, sondern ausschließlich auf den **Zeitpunkt der Fertigstellung bzw. Beendigung der Leistung**.

Einzelheiten zur Bestimmung des Leistungszeitpunktes entnehmen Sie bitte dem **Merkblatt Nr. 2: Angabe des Leistungszeitpunktes in Rechnungen**.

b) Entstehung der Umsatzsteuer bei der Ist-Versteuerung

Bei der Ist-Versteuerung entsteht die Umsatzsteuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem der leistende Unternehmer das Entgelt vom Kunden vereinnahmt hat (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b UStG).

Beispiel für Soll- und Ist-Versteuerung: Tischler T baut in das Einfamilienhaus des Kunden K Fenster und Türen ein. Die Arbeiten beginnen am 3. März 2005 und werden am 15. Juli 2005 mit Abnahme durch den Kunden K beendet. Am 20. August 2005 schreibt T die Rechnung und versendet sie an K. K bezahlt die Rechnung erst nach mehrmaliger Aufforderung am 25. November 2005.

Lösung: 1) Bei der **Soll-Versteuerung** entsteht die Umsatzsteuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraumes Juli 2005, in dem **die Leistung erbracht** wurde. T muss den Umsatz in seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung für den Monat Juli 2005 bzw. das 3. Vierteljahr angeben. 2) Bei der **Ist-Versteuerung** entsteht die Umsatzsteuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraumes November 2005, in dem der Kunde K **die Rechnung bezahlt** hat. T muss den Umsatz in seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung für den Monat November bzw. das 4. Vierteljahr 2005 angeben.

c) Entstehung der Umsatzsteuer bei Anzahlungen

Vereinnahmt der leistende Unternehmer das Entgelt oder einen Teil des Entgeltes, **bevor** er die Leistung erbracht hat (Erläuterungen zum Leistungszeitpunkt s. oben unter I. 1. a) Hinweis 2), so entsteht die Steuer insoweit mit Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, in dem das (Teil-) Entgelt **vereinnahmt** wird.

Beispiel: Tischler T baut in das Einfamilienhaus des Kunden K Fenster und Türen ein. Die Arbeiten beginnen am 3. März 2005 und werden am 15. Juli 2005 mit Abnahme durch den Kunden K beendet. K zahlt an T im März 2005 eine Anzahlung von 1.000 Euro.

Lösung: Die Umsatzsteuer für die Anzahlung entsteht mit Ablauf des Voranmeldungszeitraumes März 2005/ 1. Vierteljahr 2005, in dem T die Anzahlung vereinnahmt hat. T muss die Anzahlung in seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung für den Monat März 2005 bzw. das 1. Vierteljahr 2005 angeben.

2. Ausnahme: Der Leistungsempfänger ist Steuerschuldner

In bestimmten Fällen geht die Umsatzsteuerschuld vom leistenden Unternehmer auf den Kunden über (z.B. Steuerschuldumkehr bei Bauleistungen nach § 13b UStG). Der Kunde muss dann die Umsatzsteuer für diese Leistung selbst berechnen und in seiner eigenen Umsatzsteuer-Voranmeldung beim Finanzamt anmelden.

Ist der Kunde Steuerschuldner, so entsteht die Umsatzsteuer grundsätzlich mit Ausstellung der Rechnung, spätestens aber mit Ablauf des der Ausführung der Leistung (Erläuterungen zum Leistungszeitpunkt s. oben unter I. 1. a) Hinweis 2) folgenden Kalendermonats.

Bei **Anzahlungen** entsteht die Umsatzsteuer wie unter I. 1. c) dargestellt.

Beispiel: Tischler T baut im Mai 2005 in das Werkstattgebäude des Elektrikers E neue Fenster ein (Fertigstellung 20. Mai 2005). T stellt die Rechnung am 21. Mai 2005. *Alternative 1:* T stellt die Rechnung am 3. Juni 2005; *Alternative 2:* T stellt die Rechnung am 15. August 2005.

Lösung: Gemäß § 13b UStG geht die Umsatzsteuerschuld auf E über. Die Umsatzsteuer für die Leistung des T entsteht mit Ablauf des Monats Mai 2005, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist (*Alternative 1+2:* mit Ablauf des Monats Juni 2005). E muss den Umsatz in seiner eigenen Umsatzsteuer-Voranmeldung für den Voranmeldungszeitraum Mai 2005/ 2. Vierteljahr 2005 anmelden (*Alternative 1+2:* in seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung für den Voranmeldungszeitraum Juni 2005/ 2. Vierteljahr 2005).

II. Fälligkeit der Umsatzsteuer

Der Unternehmer muss die Umsatzsteuer-Voranmeldung **spätestens bis zum 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraumes** beim Finanzamt einreichen. In der Voranmeldung hat er die zu zahlende Steuer (Vorauszahlung) bzw. das Guthaben selbst durch Saldierung der Umsatzsteuer mit der abzugsfähigen Vorsteuer zu ermitteln. Sofern sich eine zu zahlende Steuer ergibt, muss er diese bis **zum 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraumes** an das Finanzamt bezahlen.

Hinweis 1: Dem Unternehmer wird für die Zahlung der Umsatzsteuer an das Finanzamt zusätzlich eine **Zahlungsschonfrist** von **drei Tagen** gewährt (§ 240 Abs. 3 Abgabenordnung).

Hinweis 2: Durch Beantragung einer **Dauerfristverlängerung** (auf amtlichem Vordruck) kann der Unternehmer die Frist zur Abgabe der Umsatzsatzsteuer-Voranmeldungen und zur Zahlung der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen um jeweils **einen Monat** verlängern.

Unternehmern, die ihre Voranmeldungen **monatlich** abzugeben haben, wird die Dauerfristverlängerung unter der Voraussetzung gewährt, dass sie eine **Sondervorauszahlung** leisten. Sie beträgt **1/11 der Summe der Vorauszahlungen für das vorausgegangene Kalenderjahr**. Der Unternehmer erhält die Sondervorauszahlung nach Ablauf des Kalenderjahres, für das sie gezahlt wurde, zurück. Sie wird in der letzten Umsatzsteuer-Voranmeldung (für Dezember bzw. für das vierte Kalendervierteljahr) angerechnet.

Eine Dauerfristverlängerung kann auch in **Neugründungsfällen** beantragt werden. Die Sondervorauszahlung ist dann auf Grundlage der zu erwartenden Vorauszahlungen des Kalenderjahres zu berechnen.